

Satzung

§ 1 Name des Vereins

Der Verein führt den Namen " **Sternenpark Rhön e. V.**" und hat seinen Sitz in 36129 Gersfeld.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes, die Förderung der Volksbildung und der Wissenschaft sowie die Förderung von Kunst und Kultur im Bereich der Ziele und Aufgaben des Sternenparks Rhön.

Der Satzungszweck wird vor allem durch folgende Schwerpunkte verwirklicht:

1. Wissensvermittlung in den Bereichen Schutz der Nacht, Auswirkungen von künstlichem Licht auf Mensch und Natur sowie Astronomie.
2. Informations- und Bildungsveranstaltungen sowie umweltbildnerische Volksbildung (u.a. auch durch Kinder- und Jugendarbeit) durch z.B.:
 - a. Informationsveranstaltungen, Erstellung Informationsmaterialien
 - b. Information und Beratung bei Beleuchtungsfragen öffentlicher und privater Stellen, sonstige Umweltfragen, Monitoring, Forschungsprojekte
 - c. Erarbeitung und Durchführung von Konzepten, die im Zusammenhang mit dem Sternenpark Rhön stehen
 - d. Förderung von Kunst und Kultur, die im Zusammenhang mit dem Sternenpark Rhön stehen, z.B. öffentliche Sternenführungen, astronomische Vorträge etc.
3. Zusammenarbeit mit den öffentlichen, freien und privaten Trägern, die am Aufbau und der Bewahrung des Sternenparks mitarbeiten und die Ziele des Vereins unterstützen.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Ausgaben und Vergütungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Sterneparks Rhön unterstützt. Bei Minderjährigen muss eine schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorgelegt werden, bei juristischen Personen ist der Antrag von einer/m Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen.

Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt schriftlich. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Zustimmung des Vorstands zur Aufnahme des Mitglieds erfolgt schriftlich. Die Mitgliedschaft beginnt mit diesem Zeitpunkt, mit Eintritt im laufenden Geschäftsjahr wird der Mitgliedsbeitrag anteilig fällig.

Das Mitglied erhält sein Stimmrecht, sobald die Aufnahmegebühr und der festgesetzte Mitgliedsbeitrag bezahlt wurden.

Wird die Aufnahme durch den Vorstand abgelehnt, kann der Antragsteller eine Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Diese ist spätestens 8 Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung einzureichen und vom Vorstand auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig über die Aufnahme oder die Ablehnung.

Der Verein kann Persönlichkeiten, die sich um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Eine Abstimmung hierüber trifft die Mitgliederversammlung.

Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung des Bundesdatenschutzgesetzes per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Dabei handelt es sich um folgende Angaben: Name, Anschrift, Organisation / Branche / Beruf, Telefon, Fax, Email sowie Bankverbindung.

Die von Mitgliedern überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit Tod, durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und ist dem Vorstand gegenüber mit einer Frist von 2 Monaten zum Jahresende schriftlich zu erklären. Zur Wahrung der Frist ist ein rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an den Vorstandsvorsitzenden oder seinen Stellvertreter erforderlich.

Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn dieser der Satzung zuwiderhandelt, seine Vereinspflichten grob verletzt oder den Verein schädigt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich in der Mitgliederversammlung zum Sachverhalt zu äußern.

Ein Mitglied, das seine Beitragspflicht nach einer Mahnung nicht fristgerecht erfüllt hat, verliert ab diesem Zeitpunkt sein Stimmrecht. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn das Mitglied mit der Beitragszahlung trotz Mahnung ein halbes Jahr im Rückstand bleibt; die Beitragsschuld bleibt jedoch bestehen.

Über das Erlöschen der Mitgliedschaft wird das Mitglied schriftlich informiert.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitarbeit im Verein ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Aufwandsentschädigungen können gezahlt werden, sofern dies beantragt und von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Alle Mitglieder sind gleichberechtigt und können Fragen und Anregungen allgemeiner und spezieller Art an den Verein herantragen, wenn diese für den Verein relevant sind oder ansonsten dem Vereinszweck dienen.

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a. das Ansehen des Vereins zu wahren,
- b. dem Verein bei der Erreichung seiner Ziele beizustehen,
- c. die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten und
- d. Änderungen von Daten, die für die Vereinsmitgliedschaft relevant sind, umgehend dem Vorstand mitzuteilen (z.B. Adresdaten, Kontodaten bei Abbuchungsermächtigung)

Entstehen dem Verein im Rahmen der Beitragszahlung, z.B. durch nicht eingelöste Lastschriften oder Mahnungen, zusätzliche Kosten, so hat das Mitglied diese dem Verein zu ersetzen.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 9 Beiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Der Beitrag ist jährlich im Voraus, jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres fällig.

Die Mitgliedsbeiträge werden einmal jährlich mittels Lastschrift eingezogen. Jedes Mitglied hat hierzu eine Einzugsermächtigung zu geben und dafür zu sorgen, dass zum Fälligkeitstermin eine entsprechende Deckung auf dem Konto besteht, so dass die Lastschrift von ihrer/seiner Bank eingelöst wird.

Alternativ kann der Mitgliedsbeitrag auch per Überweisung gezahlt werden. Der Beitrag muss dann im Voraus, jeweils spätestens zum 10. Januar eines Geschäftsjahres auf dem Vereinskonto eingegangen sein.

Der Beitrag kann in besonderen Fällen durch den Vorstand gestundet, ermäßigt oder erlassen werden. Hierzu muss an den Vorstand – bis spätestens 15. November des Vorjahres der Fälligkeit – ein plausibel begründeter, schriftlicher Antrag gestellt werden. Der Vorstand hat über derartige Entscheidungen Rechenschaft abzulegen.

§ 10 Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Die Anzahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder beschließt die Mitgliederversammlung.

Folgende Ämter sind durch die Wahl mindestens zu besetzen:

- | | | |
|------------------|------------------|--------------|
| 1. Vorsitzende/r | 2. Vorsitzende/r | |
| Schritfführer/in | Kassierer/in | Beisitzer/in |

Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der 1. und 2. Vorsitzende; jede/r von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein und zum Zeitpunkt der Wahl mindestens sechs Monate dem Verein angehören; dies gilt nicht für die erstmalige Wahl des Vorstandes.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Mitgliederversammlung kann davon abweichend beschließen, dass Vorstandsmitglieder und Funktionsträger eine angemessene Vergütung erhalten können. Die Höhe wird durch Vorstandsbeschluss festgelegt.

Der Vorstand tritt mindestens zweimal pro Jahr zu einer Vorstandssitzung zusammen, wobei jeder Mitgliederversammlung eine Vorstandssitzung vorauszugehen hat.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. In Eilfällen können Beschlüsse auch telefonisch oder in Textform (auch per Mail) gefasst werden.

Beschlüsse des Vorstandes können mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse müssen schriftlich protokolliert werden.

Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine/n Geschäftsführer/in und/oder Bürokräfte einstellen, sofern die laufenden Kosten für diese Stelle gedeckt sind und die Mitgliederversammlung zugestimmt hat. Ein/e Geschäftsführer/in ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

Weitere Aufgaben des Vorstandes sind:

1. Die Vorstellung eines jährlichen Tätigkeits- und Finanzberichtes.
2. Aufnahme, Verwaltung und Betreuung der Mitglieder inkl. Einzug der Beiträge.
3. Umsetzung der in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.
4. Führen der Geschäfte des Vereins inkl. Erstellung und Beschaffung aller dazu notwendigen Unterlagen.
5. Dokumentation der Tätigkeiten und Geschäftsvorfälle inkl. Archivierung.
6. Einhaltung der gesetzlichen Auflagen und Aufbewahrungsfristen.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal eines Jahres statt. Der Termin der Mitgliederversammlung wird frühzeitig im Voraus den Mitgliedern bekannt gemacht.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des durch den Vorstand zu gebenden Tätigkeits- und Finanzberichts
2. Entlastung des Vorstandes
3. Festsetzung der Beitragshöhe
4. Wahl der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer/innen
5. Aufnahme neuer Mitglieder

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer/innen, deren Aufgaben die Prüfung der Vorgänge im Finanzwesen eines Geschäftsjahres und der Kasse sind. Sie werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt; tritt ein/e Kassenprüfer/in während dieser Periode vom Amt zurück, wird einzeln nachgewählt. Die Aufgabe der Kassenprüfer/innen ist, das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr zu prüfen und in der Mitgliederversammlung hierüber zu berichten.

Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von zwei Wochen schriftlich - mittels Brief oder per E-Mail - einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Anträge, die auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen – sofern sie sich nicht erst aus der Diskussion ergeben - dem Vorstand mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung abstimmungsfähig ausformuliert vorliegen.

Anträge zur Satzungsänderung müssen jedoch 6 Wochen vor dem geplanten Termin eingereicht werden, damit diese rechtlich geprüft und allen stimmberechtigten Mitgliedern fristgerecht vorgelegt werden können.

Wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand schriftlich verlangt wird, muss die Mitgliederversammlung darüber hinaus außerordentlich einberufen werden. Von Mitgliedern geforderte außerordentliche Mitgliederversammlungen können frühestens 6 Wochen, müssen jedoch innerhalb von 6 Monaten nach deren Beantragung stattfinden.

§ 12 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden geleitet, im Fall dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden oder durch eine per Wahl zu bestimmenden Versammlungsleiter.

Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen werden hierbei nicht berücksichtigt. Zur Änderung der Satzung, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist jeweils eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches auf der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt wird. Die/der Protokollant/innen sind zu Beginn jeder Mitgliederversammlung zu bestimmen. Beschlüsse sind dabei so ausführlich festzuhalten, dass diese von Dritten nachvollzogen werden können. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen.

§13 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die beiden Vorsitzenden die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigenden Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Vereinigung der Sternenfreunde e.V., eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg unter VR 1993, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§14 Errichtung der Satzung

Diese vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 08.03.2015 in Ehrenberg-Seiferts beschlossen.

Namen und Unterschriften der Gründungsmitglieder